



Amtsblatt

der Gemeinde Mühlentor

Herausgeber: Gemeinde Mühlentor – Der Bürgermeister

An sämtliche Haushalte

14. Jahrgang | 8. November 2017 | Nummer 4



mühlentor



Schildow

Bekanntmachungen

der Beschlüsse der Gemeindevertretung,
Ausschüsse und Ortsbeiräte

Informationen

der Gemeindeverwaltung, des
Bürgermeisters und der Versorger

Ortsrecht

Veröffentlichungen von Satzungen,
Verfügungen und Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 26.09.2017	Seite 3
Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 09.10.2017	Seite 3
2. Änderung zur Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	Seite 5
Bebauungsplan GML Nr. 30 "Wohngebiet am Katzensteg", OT Mühlenbeck, Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB, Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	Seite 6
Bebauungsplan GML Nr. 25 "Wohnbebauung Schönfließler Straße – An der Heidekrautbahn-Ost", OT Schildow in der Fassung vom Juli 2017, Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs.3 BauGB sowie des Wirksamwerdens der Anpassung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a (2) BauGB	Seite 8
Bebauungsplan GML Nr. 28 „Wohnbebauung Schönfließler Str.“, OT Mühlenbeck, Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	Seite 11
Vereinsförderrichtlinie	Seite 13

Nichtamtlicher Teil

Information vom Waldbauernverband Brandenburg	Seite 18
Elternbrief	Seite 19
Schließzeiten der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land 2017	Seite 20
Schließzeiten der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land 2018	Seite 21
Sprechstunden der Ortsvorsteher	Seite 22
Impressum	Seite 22

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG Haupt- und Finanzausschuss

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 26.09.2019 folgende Beschlüsse gefasst hat:

II. nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

HAIII/0518/17/09 Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 288 der Flur 4 von Zühlsdorf

gez. Smaldino-Stattaus

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 09.10.2017 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

- | | |
|----------------|---|
| III/0540/17/24 | Wahl der Schiedsperson für den Schiedsstellenbezirk Schönfließ/Schildow |
| III/0548/17/24 | Petition „Zugang zu den Einkaufsmöglichkeiten für mobilitäts - eingeschränkte Zühlsdorfer“ |
| III/0550/17/24 | Petition: „Gehwegsanierung Dorfstraße in Zühlsdorf“ |
| III/0553/17/24 | Petition: Straßenbau Fuchswinkel |
| III/0546/17/24 | Antrag der Fraktion DIE LINKE: 6. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land |
| III/0549/17/24 | Antrag der Fraktion CDU / FDP / AG Mühlenbecker Land: Straßenausbau im Mühlenbecker Land |
| III/0541/17/24 | Fraktionsübergreifender Antrag: Freie Wähler, DIE LINKE, SPD/B-90 Grüne, CDU/FDP/AG Mühla, : Änderung der Prioritätenliste: Streichung der Feldheimer Straße |
| III/0551/17/24 | Fraktionsübergreifender Antrag: DIE LINKE, SPD/B-90 Grüne, CDU/FDP/AG Mühla, Freie Wähler: Einführung Bürgerhaushalt |
| III/0521/17/24 | Vergabe der Gaslieferung für kommunale Einrichtungen für die Jahre 2018-2020 |
| III/0544/17/24 | 1. Änderung des öffentl.-rechtlichen Koordinationsvertrages über die gemeinsame Ausschreibung einer Beraterleistung zur Kooperation der Bauämter der Gemeinden Glienicke/Nordbahn und Mühlenbecker Land |
| III/0530/17/24 | Vereinsförderrichtlinie |
| III/0481/17/24 | Städtebaulicher Vertrag der Gemeinde mit REWE |

Amtlicher Teil

- III/0482/17/24 Städtebaulicher Vertrag der Gemeinde mit Oberhavel Klinik
- III/0487/17/24 Beschluss über die Beschränkung der Nutzung des Sportplatzes an der Bahnhofstraße, OT Schildow
- III/0483/17/24 Abwägungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche Ortszentrum Schildow Nord, OT Schildow
- III/0484/17/24 Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche Ortszentrum Schildow Nord, OT Schildow
- III/0485/17/24 Abwägungsbeschluss B-Plan GML Nr.22 „Verbrauchermarkt und Senioren-, Wohn- und Pflegeheim Ortszentrum Schönfließener Str.“, OT Schildow
- III/0486/17/24 Satzungsbeschluss B-Plan GML Nr.22 „Verbrauchermarkt und Senioren-, Wohn- und Pflegeheim Ortszentrum Schönfließener Str.“, OT Schildow
- III/0516/17/24 Abschluss Städtebaulicher Vertrag B-Plan GML Nr. 25 „Wohnbebauung Schönfließener Straße-An der Heidekrautbahn Ost“, OT Schildow
- III/0517/17/24 Abwägungsbeschluss B-Plan GML Nr. 25 „Wohnbebauung Schönfließener Straße-An der Heidekrautbahn Ost“, OT Schildow
- III/0527/17/24 Satzungsbeschluss B-Plan GML Nr. 25 „Wohnbebauung Schönfließener Straße-An der Heidekrautbahn Ost, OT Schildow
- III/0519/17/24 Aufstellungsbeschluss B-Plan GML Nr. 30 „Wohngebiet am Katzensteg Summt“, OT Mühlenbeck

**II. nichtöffentlicher Teil:
Beschluss-Nr.**

- III/0547/17/24 Verleihung von Ehrenpreisen für ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde Mühlenbecker Land
- III/0515/17/24 Verkauf des Flurstückes 1249 der Flur 4 von Mühlenbeck
- III/0543/17/24 Auftragserteilung der Ersatzpflanzungen in der Mönchmühlenstraße, OT Schildow
- III/0545/17/24 Auftragserteilung der Frühstück-, Mittagessen- und Vesperversorgung für alle Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Amtlicher Teil**2. Änderung zur Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 10.07.2017 nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 01.07.2011 in der geänderten Fassung vom 13.10.2015 wird wie folgt geändert:

Der § 9 „Merkmale der endgültigen Herstellung“ wird mit der Streichung des Absatzes 4 wie folgt neu gefasst:

§ 9**Merkmale der endgültigen Herstellung**

- (1) Zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie
1. mit Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen ausgestattet sind und
 2. ihre flächenhaften Teileinrichtungen den in Absatz 2 vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen.
- (2) Die flächenhaften Teileinrichtungen der Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn
1. die Fahrbahnen, Gehwege, Radwege auf einem tragfähigen Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder vergleichbarem Material befestigt sind,
 2. die unselbständigen und selbständigen Parkflächen auf einem tragfähigen Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten, Rasengittersteinen oder vergleichbarem Material befestigt sind,
 3. die unselbständigen Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
 4. die Mischflächen von verkehrsberuhigten Straßen im befestigten Bereich den Anforderungen nach Nr. 2 und im begrüntem Bereich den Anforderungen nach Nr. 3 entsprechen.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, 18.07.2017

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Dienstsiegel

Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr. 30 "Wohngebiet am Katzensteg", OT Mühlenbeck, Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB

**Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß §3(2) BauGB**

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 09.10.2017 mit Beschluss-Nr. III/0519/17/24 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 30 "Wohngebiet am Katzensteg", OT Mühlenbeck gemäß §1(2) BauGB beschlossen.

Lage des Plangebietes/ Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 233, 234 (teilweise) und 90/10 der Flur 15 der Gemarkung Mühlenbeck mit einer Größe von insgesamt ca. 0,42 ha. Im Plangebiet liegen die nördliche Teilfläche des Katzensteiges sowie eine unbebaute Fläche, die nordöstlich daran angrenzt. Die Umgrenzung des Plangebietes ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Planungsziele

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Nutzung des Plangebietes als allgemeines Wohngebiet sowie die Sicherung der Erschließung.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist / -zeiten)

Der Entwurf des Bebauungsplanes GML Nr. 30 "Wohngebiet am Katzensteg", OT Mühlenbeck liegt mit der Begründung in der **Zeit vom 16.11.2017 bis zum 18.12.2017** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen, Ordnung und Bürgerservice gegenüber Raum 203), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck aus:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Weiterhin besteht die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung (Tel. 033056 / 84121), um die Auslegungsunterlagen einzusehen.

Ergänzend werden der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit während der Auslegungsfrist unter <http://www.muehlenbecker-land.de/de/leben-wohnen/bauen/aktuelle-flaechennutzungsplaene-bauleitplaene-planfeststellungsverfahren-buergerbeteiligung/> eingesehen werden.

Nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zur Planung liegen der Gemeinde nicht vor.

Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Der Bebauungsplan wird als Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.
- Von der frühzeitigen Beteiligung gemäß §3 (1) BauGB wird abgesehen. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen der nachfol-

Amtlicher Teil

gend bekannt gemachten öffentlichen Auslegung unterrichten und innerhalb der nachfolgend genannten Frist zur Planung äußern.


Mühlenbecker Land, den 10.10.2017

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes GML Nr. 30 "Wohngebiet am Katzensteg", OT Mühlenbeck



 Umgrenzung des Plangebietes

Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

- Betreff:** Bebauungsplan GML Nr. 25 „Wohnbebauung Schönfließer Straße – An der Heidekrautbahn-Ost“, OT Schildow in der Fassung vom Juli 2017
- Hier:** Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs.3 BauGB sowie des Wirksamwerdens der Anpassung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a (2) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 09.10.2017 mit Beschluss-Nr. III/0527/17/24 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan GML Nr. 25 „Wohnbebauung Schönfließer Straße – An der Heidekrautbahn-Ost“, OT Schildow in der Fassung vom Juli 2017 als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Der Flächennutzungsplan wurde für den Bereich des Plangebietes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a (2) BauGB angepasst.

Der Bebauungsplan GML Nr. 25 „Wohnbebauung Schönfließer Straße – An der Heidekrautbahn-Ost“, OT Schildow in der Fassung vom Juli 2017 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch).

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a (2) BauGB für den Bereich des Plangebietes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Bebauungsplan einschließlich der Anpassung des Flächennutzungsplanes kann mit Begründung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich1 Bauen, Ordnung und Bürgerservice), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck während der Dienstzeiten eingesehen und es kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Abgrenzung des Planungsgebiets

Das Plangebiet des Bebauungsplanes GML Nr. 25 „Wohnbebauung Schönfließer Straße – An der Heidekrautbahn-Ost“ liegt im Siedlungsbereich des OT Schildow nördlich der Schönfließer Straße und östlich der Bahnlinie der Heidekrautbahn.

Das Plangebiet umfasst aus der Flur 8 der Gemarkung Schildow die Flurstücke 252, 253 und 254 gemäß Darstellung im nachfolgenden Lageplan. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,97 ha.

Es wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die Schönfließer Straße und durch die nördliche Grundstücksgrenze von Grundstück Schönfließer Straße 16,
- im Osten durch das Grundstück Schönfließer Straße 14 sowie durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Schönfließer Straße 16 und Mühlenbecker Straße 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33 und 35
- im Norden durch die südliche Grundstücksgrenze Mühlenbecker Straße 37a
- im Westen durch die Bahnfläche der Heidekrautbahn

Das Plangebiet umfasst Gartengrundstücke mit zugehörigem gemeinschaftlichem Zufahrtweg und Stellplätzen.

Ziel und Zweck der Planung

Der aufgestellte o. g. Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür, entsprechend dem Wohnbedarf in der Gemeinde Mühlenbecker Land im Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet einschließlich der erforderlichen Erschließungsflächen zu entwickeln.

Planverfahren, Umweltprüfung

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine

Amtlicher Teil

unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens nach § 214 (3) Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Nr. III /0527/17/24 des am 09.10.2017 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossenen Bebauungsplanes GML Nr. 25 „Wohnbebauung Schönfließer Straße – An der Heidekrautbahn-Ost“, OT Schildow und der betreffenden Anpassung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a (2) BauGB an.

Die Ausfertigung des Bebauungsplanes GML Nr. 25 „Wohnbebauung Schönfließer Straße - An der Heidekrautbahn-West“, OT Schildow in der Fassung vom Juli 2017 und der betreffenden Anpassung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a (2) BauGB in der Fassung vom Juli 2017 ist durch den Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land erfolgt.

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 09.10.2017 mit Beschluss-Nr. Nr. III/0527/17/24 beschlossene Bebauungsplan GML Nr. Nr. 25 „Wohnbebauung Schönfließer Straße – An der Heidekrautbahn-Ost“, OT Schildow und der betreffenden Anpassung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a (2) BauGB wird im Amtsblatt Nr.4, Jahrgang 2017 der Gemeinde entsprechend der Hauptsatzungsregelung zur öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

Mühlenbecker Land, den 10.10.2017

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Anlage

Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplans GML Nr. 25 „Wohnbebauung Schönfließer Straße – An der Heidekrautbahn -Ost“, OT Schildow mit Anpassung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a (2) BauGB



Umgrenzung des Plangebietes

Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr. 28 „Wohnbebauung Schönfließener Str.“, OT Mühlenbeck,
Hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Lage des Plangebietes/ Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Mühlenbeck und umfasst eine unbebaute Fläche von ca. 1,7 Hektar. Die Erschließung erfolgt über die „Schönfließener Straße“. Es umfasst die Flurstücke 527/165, 1249/165, 1250/165 sowie Teilflächen des Flurstücks 159/3 der Flur 4. Die unbebauten Flächen sind mit einem zum Teil erhaltenswerten Baumbestand bestückt.

Die nähere Umgebung des Plangebietes wird bestimmt durch eine Wohnbebauung in offener Bauweise „An der Schönfließener Straße“ im Westen und der „Berliner Straße“ in Osten sowie der gemischt genutzten Bebauung an der „Schönfließener Straße“ im Norden. Südlich an das Plangebiet grenzen Außenbereichsflächen an.

Planungsziele

Ziel der Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Sicherung der Grundstücke für eine Wohnnutzung.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist / -zeiten)

Der Entwurf des Bebauungsplanes GML Nr. 28 „Wohnbebauung Schönfließener Str.“ liegt mit der Begründung in der Zeit vom **16.11.2017 bis zum 18.12.2017** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen, Ordnung und Bürgerservice gegenüber Raum 203), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck aus:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Weiterhin besteht die Möglichkeit den Entwurf des Bebauungsplanes auf der Internetseite der Gemeinde Mühlenbecker Land unter <http://www.muehlenbecker-land.de/de/leben-wohnen/bauen/aktuelle-flaechennutzungsplaene-bauleitplaene-planfeststellungsverfahren-buergerbeteiligung/> einzusehen.

Wenn Sie einen Termin zur Auslegung vereinbaren möchten, wenden Sie sich bitte telefonisch an Frau Bretall (Tel. 033056 /841 21).

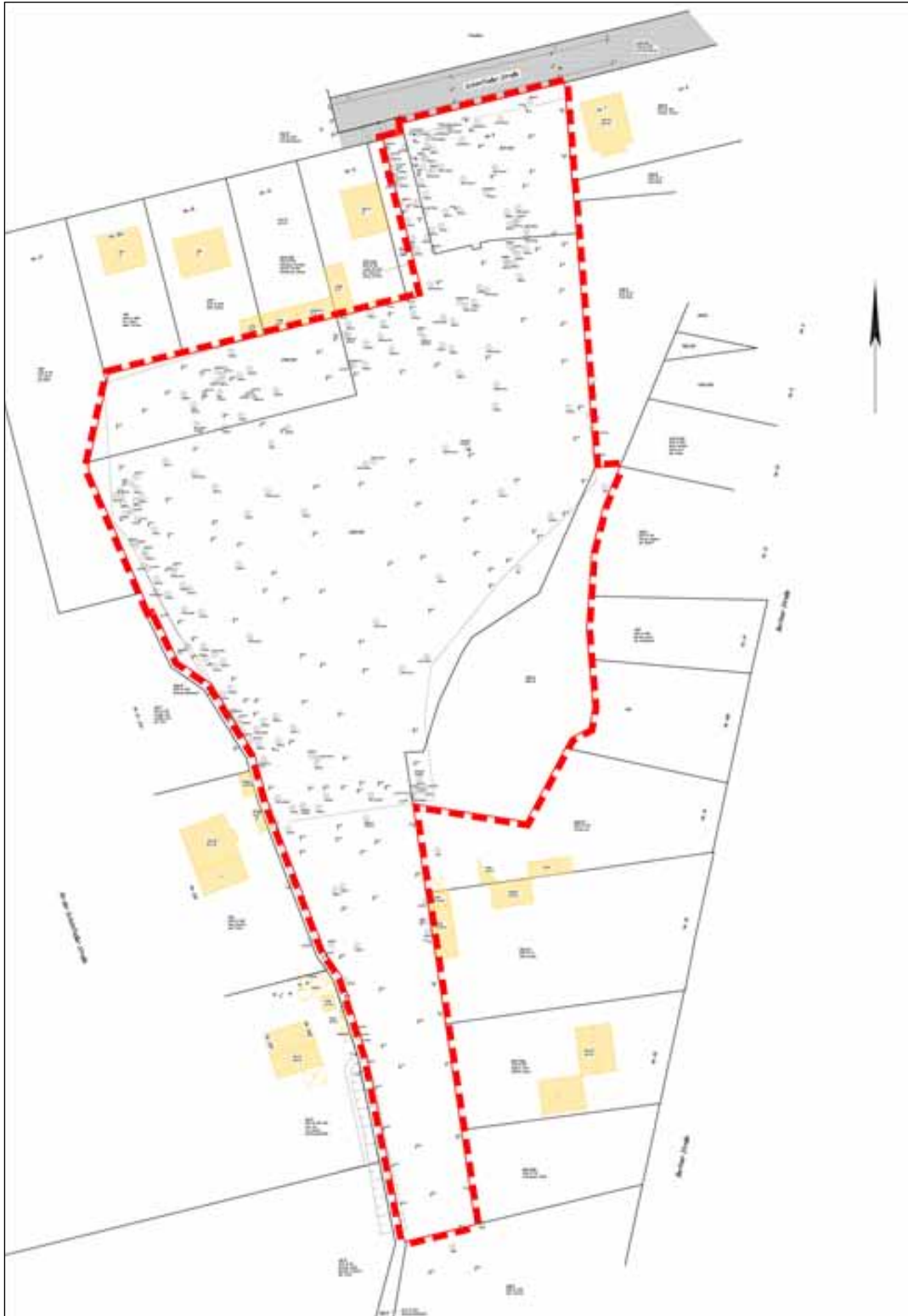
Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Mühlenbecker Land, den 10.10.2017

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Geltungsbereich des Bebauungsplans GML Nr. 28 „Wohnbebauung Schönfließer Str.“, OT Mühlenbeck

Amtlicher Teil**Richtlinie der Gemeinde Mühlenbecker Land über die
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vereinen
und Verbänden
-Vereinsförderrichtlinie-****Präambel****§ 1 Allgemeine Fördergrundsätze****§ 2 Zuwendungsempfänger****§ 3 Antragsverfahren****§ 4 Bewilligungsverfahren****§ 5 Auszahlung****§ 6 Verwendungsnachweisverfahren****§ 7 Rückzahlung****§ 8 Inkrafttreten****Präambel**

Die Gemeinde Mühlenbecker Land betrachtet die Verbände, Organisationen und gemeinnützigen Vereine (im Folgenden kurz: Vereine) als wesentliche Träger des Gemeindelebens und erkennt deren soziale und kulturelle Bedeutung.

Mittels finanzieller Förderung, bevorzugt in den Bereichen Kultur, Sport, Behindertenbetreuung sowie Jugend- und Seniorenarbeit, sollen die Vereine in ihrer gesellschaftlich wertvollen Arbeit unterstützt werden.

Das Ziel der Förderung ist der Erhalt und der weitere Aufbau des lebendigen und vielfältigen Vereinslebens zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere soll der Zusammenhalt in der Gemeinde langfristig gestärkt werden.

§ 1 Allgemeine Fördergrundsätze

- (1) Die Gemeinde Mühlenbecker Land fördert als Zuwendungsgeber Vereine nach Maßgabe der im Haushaltsplan ausgewiesenen Finanzmittel. Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen im Sinne einer Projektförderung gewährt. Das heißt die Zuschüsse dienen zur Finanzierung von Ausgaben einer bestimmten Maßnahme. Eine Maßnahme erfüllt die Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie und ist inhaltlich sowie zeitlich abgegrenzt.
- (3) Die Bezuschussung erfolgt als zweckgebundene Festbetragsfinanzierung. Die Höhe des Zuschusses wird in jedem Einzelfall festgelegt.
- (4) Zuwendungsfähig sind
 - a. Vorhaben, die dem Gemeinwohl der Gemeinde dienen,
 - b. Veranstaltungen zu besonderen Anlässen,
 - c. künstlerische und sportliche Angebote, insbesondere solche, die für Kinder, Jugendliche und Senioren vorgesehen sind,
 - d. die materiellen Grundlagen der Tätigkeit der Vereine,
 - e. Maßnahmen für Neu- und Umbauten von vereinseigenen Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsbedarf.

Amtlicher Teil

- (5) Nicht zuwendungsfähig sind
- a. Projekte, die dem öffentlichen Interesse der Gemeinde entgegenstehen,
 - b. Vorhaben, mit denen vor der Bewilligung begonnen wurde,
 - c. Veranstaltungen mit politischem oder wirtschaftlichem Hintergrund.
- (6) Gefördert werden
- a. Mieten/Pachten, wenn der Verein kein eigenes Gebäude zur Ausübung seiner Tätigkeit besitzt,
 - b. Übungsleiter, zur Unterstützung der Nachwuchsarbeit durch Ausbildung von Übungsleitern (Übungsleiterlizenzen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder Behinderten),
 - c. Projektzuschüsse für Veranstaltungen, die insbesondere für Kinder, Jugendliche, Senioren oder Behinderte gedacht sind,
 - d. Kosten für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen an welchen ein öffentliches Interesse besteht und deren Bedeutung über eine private Vereinsveranstaltung hinausgeht,
 - e. Kosten für den laufenden Vereinsbetrieb, Verbrauchsmaterialien, Büromaterial,
 - f. Anschaffungen von Gegenständen des fachlichen Bedarfs,
 - g. Kosten, die für die Errichtung, Erweiterung, Sanierung oder Ausstattung der Vereinsanlagen nötig sind.
- (7) Nicht gefördert werden
- a. Betriebskosten,
 - b. Beschaffungen von Betriebs- und Geschäftsausstattung oder andere investive oder werterhaltende Maßnahmen für kommunale Einrichtungen, deren Träger die Gemeinde Mühlenbecker Land ist,
 - c. Genussmittel in Form von Tabak/Zigaretten und Drogen. Maximal 20 % der Gesamtzuwendung, aber nicht mehr als 100,00 €, dürfen für alkoholische Getränke in Form von Spirituosen verwendet werden
 - d. Zusatzausgaben wie Trinkgelder und Pfand.
- (8) Über Ausnahmen und Abweichungen entscheidet in begründeten Fällen der zuständige Fachdienst nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2 Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfänger sind an diese Richtlinie gebunden. Mit der Antragsstellung verpflichten sie sich, diese Richtlinie zu beachten.
- (2) Bezuschusst werden Vereine, die ihr Wirken öffentlich gestalten und durch gesellschaftlich nützliche Tätigkeiten einen Beitrag zur Wohle der Gemeinde leisten. Antragsberechtigt sind
- a. Verbände, eingetragene Vereine,
 - b. Spitzenverbände als Träger der Wohlfahrtspflege,
 - c. Kirchen- und Religionsgemeinschaften,

Amtlicher Teil

- d. Selbsthilfegruppen,
 - e. von den Ortsbeiräten anerkannte Interessengruppen. Bei einer Interessengruppe handelt es sich um einen Zusammenschluss natürlicher Personen, der über einen längeren Zeitraum zu einem gemeinsamen Zweck besteht.
 - f. Einzelpersonen, deren Engagement dem Gemeinwohl dient und dem öffentlichen Interesse nicht entgegensteht.
- (3) Zuwendungsberechtigt sind Vereine, die auf dem Gebiet der Gemeinde Mühlenbecker Land tätig sind. Es wird unterschieden
- a. in Vereine, die mit ortsübergreifenden Projekten im gesamten Gemeindegebiet tätig sind und
 - b. in Vereine, die durch ihre Arbeit einem bestimmten Ortsteil der Gemeinde zugeordnet werden können. Die Entscheidung über die Zuordnung eines Vereins zu einem bestimmten Ortsteil obliegt dem zuständigen Fachdienst.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist einzureichen bei der
- Gemeinde Mühlenbecker Land
FD Finanzverwaltung
Mühlenbeck
Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land
- (2) Der Antrag ist schriftlich bis zum 31.12. für das Folgejahr zu stellen. Neben den personenbezogenen bzw. vereinspezifischen Daten (Name, Anschrift, Kontonummer, Datum, Unterschrift) ist dem Antrag beizufügen:
- a. eine konkrete Benennung der Maßnahme, wofür der Zuschuss verwendet werden soll
 - b. ggf. Einzeltermine der geplanten Veranstaltungen
- (3) Der zuständige Fachdienst prüft den Antrag sachlich und inhaltlich vor Beginn des Bewilligungsverfahrens.

§ 4 Bewilligungsverfahren

- (1) Über die Bewilligung geprüfter Anträge von Vereinen im Sinne des § 2 Abs. 3 a berät und entscheidet die Dienststellenleitung.
- (2) Geprüfte Anträge von Vereinen im Sinne des § 2 Abs. 3 b werden zur ersten planmäßigen Sitzung des Jahres dem entsprechenden Ortsbeirat zur Entscheidung überreicht. Anträge, die entsprechend § 3 (2) verspätet eingehen werden dem Ortsbeirat zur jeweils folgenden Sitzung zugearbeitet, insofern die Mittel zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeschöpft sind.
- Den Ortsbeiräten werden die jeweils zur Verfügung stehenden Mittel durch den zuständigen Fachdienst regelmäßig bekanntgegeben. Die Ortsbeiräte sind frei in ihrer Entscheidung über die Mittelverteilung.
- (3) Bei erstmaliger Beantragung einer Zuwendung ist die Vorstellung des Vereins in einer Sitzung des jeweiligen Ortsbeirates erforderlich.
- (4) Nach Ausschöpfung der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt keine Bewilligung mehr.
- (5) Der zuständige Fachdienst erteilt einen schriftlichen Zuwendungsbescheid an den Zuwendungsempfänger. Der Bescheid enthält Art, Höhe und Zweck des Zuschusses sowie die Bewilligungsbedingungen. Die Zuwendung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Amtlicher Teil

- (6) Eine Zuwendung gilt nur für das Haushaltsjahr, in dem der Bewilligungszeitraum liegt. Eine Übertragung der bewilligten Mittel in ein anderes Haushaltsjahr ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 5 Auszahlung

- (1) Eine Zuwendung wird frühestens ausgezahlt, wenn der Haushaltsplan des jeweiligen Haushaltsjahres mit den erforderlichen Finanzmitteln in Kraft getreten ist.
- (2) Die Auszahlung einer Zuwendung setzt die ordnungsgemäße Abrechnung der Zuwendungen aus dem vorherigen Jahr voraus.
- (3) Die Überweisung der Mittel erfolgt nach Ablauf der gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geltenden Rechtsbehelfsfrist oder nach Vorliegen einer unterschriebenen Rechtsbehelfsverzichtserklärung. Die Auszahlung erfolgt jedoch grundsätzlich erst mit Beginn des im Bescheid festgelegten Bewilligungszeitraums.
- (4) Mit Eintritt der unter § 5 Abs. 1-3 genannten Voraussetzungen wird dem Zuwendungsempfänger der Zuschuss als eine Summe ausgezahlt.

§ 6 Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Die Verwendung der ausgezahlten Mittel ist durch Vorlage von Belegen vorzunehmen. Die eingereichten Belege müssen Datum, Höhe und Zweck der Zahlung enthalten.
- (2) Die Abrechnung der Mittel hat bis zum im Bescheid festgelegten Termin zu erfolgen.
- (3) Der zuständige Fachdienst prüft die eingereichten Belege inhaltlich und rechnerisch.
- (4) Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege beizufügen. Um eine widerrechtliche doppelte Abrechnung einer Rechnung auszuschließen, werden die Belege durch den zuständigen Fachdienst mit einem Stempel gekennzeichnet.

Gefördert durch die Gemeinde Mühlenbecker Land mit Zuwendung vom:
--

- (5) Die Gemeinde Mühlenbecker Land und die Rechnungsprüfungsorgane sind berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen.
- (6) Nach abgeschlossener Prüfung der Verwendungsnachweise werden die eingereichten Originalbelege an den Zuwendungsempfänger zurückgesandt. Alle Rechnungen und Belege sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 7 Rückzahlung

- (1) Ein Rückforderungsrecht des Zuwendungsgebers sowie eine Rückzahlungspflicht des Zuwendungsempfängers besteht, wenn
- a. der Zuwendungsempfänger innerhalb der festgesetzten Frist keinen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorlegt,
 - b. Mittel außerhalb des Bewilligungszeitraums verwendet wurden,
 - c. die Verwendung der Mittel nicht der jeweiligen Zweckbestimmung entspricht,

Amtlicher Teil

d. das geplante Vorhaben bzw. Projekt nicht zustande kommt

e. der Zuschuss aufgrund falscher Angaben des Zuwendungsempfängers gewährt wurde.

(2) Die Rückzahlung erfolgt zinsfrei.

(3) Die Rückzahlungsfrist beträgt eine Woche.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vereinen und Verbänden vom 28.02.2005 außer Kraft.

Gemeinde Mühlenbecker Land, den 16.10.2017

gez.
Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Ende Amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil



Waldbauernverband Brandenburg e.V.
Träger des Projektes Waldbauernschule



Die Seminare der Waldbauernschule Brandenburg werden gefördert durch:
ELER-Fonds und Land Brandenburg



Der Waldbauernverband Brandenburg e.V. bietet im Zeitraum vom 15./16.09. bis zum 24./25.11.2017 erneut Schulungen für Waldbesitzer und Interessierte an.

Die zweitägigen Veranstaltungen finden jeweils am Freitag von 16.00 Uhr bis 19.30 Uhr und am Sonnabend von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr statt.

Die Schulungen werden brandenburgweit an über 20 Schulungsorten durchgeführt.

Die Themen sind:

- **Aktuelles:**
Holzmarkt, Termine Wertholzsubmission, Änderungen Forst-RL, Ergebnis Sozialwahl, Forstschutz u.a..
- **Waldbau:**
Mit der Fichte oder Tanne in die Streusandbüchse? (Anbau und Bewirtschaftung in Brandenburg)
- **Durchforstungsstrategien in Kiefernbeständen**
- **Steuern**
Wald kaufen - Wald verkaufen (aus steuerlicher Sicht), Forstbetrieb als ‚Liebhaberei‘ u.a.
- **Vereinbarkeit von Denkmalschutz und Forstwirtschaft**
- **Bodenschonende Holzernteverfahren**
- **Exkursion**

Termine und Schulungsorte finden Sie im Internet unter www.waldbauernschule-brandenburg.de. Die Teilnahme ist offen für alle Interessierten, der Teilnehmerbeitrag beträgt 35 €.

Bei Interesse bitten wir um Anmeldung unter 033920 / 50610 oder waldbauern@t-online.de.

Schulungstermine Nord-Ost:

Region (Referent)	Veranstaltungs- Ort	Termin	Anschrift
Märkische Schweiz (Hagemann)	Gastgeberei Bellevue	15.09./ 16.09.	15377 Buckow Hauptstraße 16/17
Zehdenick (Hagemann)	Elisabethmühle (Stadtwerke Zehdenick)	22.09./ 23.09.	16792 Zehdenick Schleusenstraße 22
Beeskow (Stamann)	Gaststätte Märkischer Dorfkrug	13.10./ 14.10.	15848 Ragow-Merz Dorfstraße 14
Eberswalde (Nowak)	Waldsolarheim Eberswalde (FWE)	20.10./ 21.10.	16225 Eberswalde Brunnenstraße 25
Uckermark (Nowak)	GFB Pension an der Wasserburg	27.10./ 28.10.	17268 Gerswalde/Uckermark Dorfmitte 17
Fürstenberg (Nowak)	Gasthaus Zum Seestern	17.11./ 18.11.	16798 Fürstenberg/Havel Ravensbrücker Dorfstraße 26d

Die Seminare werden von der EU und dem Land Brandenburg gefördert.

Enno Rosenthal
(Vorsitzender)

Nichtamtlicher Teil

Eltern sind Vorbild: Elternbrief 27: 3 Jahre, 9 Monate

Apropos Beispiel: Sicher ist es Ihnen schon aufgefallen, dass Kinder nicht nur aus dem Lernen, was ihre Eltern sagen, sondern auch und vor allem daraus, was sie tun und täglich vorleben. Zur Ordnung kann man ein Kind leichter anhalten, wenn man selber Ordnung hält oder sich zumindest hin und wieder einen Ruck gibt aufzuräumen. Auch „innere Werte“ lassen sich nicht einfach herbeireden. Ob Mama mal nach der kranken Nachbarin schaut, ob Papa sich um Oma kümmert, ob die Eltern gerne Freunde einladen oder einer dem anderen mal etwas Nettes sagt – all das prägt den Charakter eines Kindes und seine Haltung anderen gegenüber mehr als Worte. Eltern sind Vorbild – und das leider nicht nur mit ihren Schokoladenseiten.

„Aber du bist doch gar nicht krank“, stellt Mirko fest, kaum dass seine Mutter den Telefonhörer aufgelegt hat. „Warum sagst du es dann?“

Vielleicht hat auch Ihr Kind Sie schon mal bei einer Notlüge erappt, hat mitbekommen, wie Sie bei Rot über die Straße gingen oder, statt aufzuräumen, die herumliegenden Sachen schnell mal hinters Sofa stopften ... Auch Eltern sind nicht perfekt. Darauf kommt es auch gar nicht an. Trotzdem lohnt es sich, sich hin und wieder zu fragen: Was ist mir wichtig im Zusammenleben mit anderen? Welches Bild soll mein Kind von mir haben? Was kann es von mir lernen? Und was nicht?

Lesen Sie mehr in diesem Elternbrief zum Thema: „Kinder spielen ihre Sorgen weg“, „Was soll ich spielen?“, „Streit mit anderen Kindern“, „Nun wehr dich doch endlich!“, „Hat das Kind schon ein Gewissen?“, „Lob und Tadel“, „Muss Strafe sein?“ und vieles mehr.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).

Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.



Nichtamtlicher Teil**Schließzeiten 2017****Schließzeiten 2017
der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land**

Kindereinrichtung	Weihnachten/Jahreswechsel	Schließtage
Hort „Kinderland“	27.12.2017 - 29.12.2017	06.12.2017 ab 14.30 Uhr
Kiga „An der Heidekrautbahn“	27.12.2017 - 29.12.2017	06.12.2017 ab 14.30 Uhr
Kita „Spatzenhaus“	27.12.2017 - 29.12.2017	06.12.2017 ab 14.30 Uhr
Hort Mühlenbeck	27.12.2017 - 29.12.2017	06.12.2017 ab 14.30 Uhr
Kita „Raupe Nimmersatt“	27.12.2017 - 29.12.2017	06.12.2017 ab 14.30 Uhr
Kita „Koboldhaus“	27.12.2017 - 29.12.2017	06.12.2017 ab 14.30 Uhr
Kita „Am Schlosspark“	27.12.2017 - 29.12.2017	06.12.2017 ab 14.30 Uhr
Kita „Schneckenhaus“	27.12.2017 - 29.12.2017	06.12.2017 ab 14.30 Uhr

Nichtamtlicher Teil**Schließzeiten 2018****Schließzeiten 2018
der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land**

Kindereinrichtung	Sommer	Weihnachten/Jahreswechsel	Schließ-/Verfügungstage
Hort „Kinderland“	30.07. - 17.08.2018	24.12 - 31.12.2018	30.04.2018 11.05.2018 13.06.2018 05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung
Kiga „An der Heidekrautbahn“	30.07. - 17.08.2018	24.12 - 31.12.2018	30.04.2018 11.05.2018 13.06.2018 05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung 2 weitere Verfügungstage*
Kita „Spatzenhaus“	30.07. - 17.08.2018	24.12 - 31.12.2018	11.05.2018 13.06.2018 05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung
Hort "Mühlenbecker Land Kids"	09.07. - 27.07.2018	24.12 - 31.12.2018	30.04.2018 11.05.2018 13.06.2018 05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung
Kita „Raupe Nimmersatt“	06.07. - 27.07.2018 ab 13:00 Uhr	24.12 - 31.12.2018	03.04.2018 (Weiterbildung) 11.05.2018 13.06.2018 05.12.2018 ab 14:30 Uhr
Kita „Koboldhaus“	09.07. - 27.07.2018	24.12 - 31.12.2018	11.05.2018 13.06.2018 05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung
Kita „Am Schlosspark“	27.07. -17.08.2018 ab 13:00 Uhr	24.12 - 31.12.2018	11.05.2018 13.06.2018 05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung
Kita „Schneckenhaus“	09.07. - 20.07.2018	24.12 - 04.01.2019	30.04.2018 11.05.2018 13.06.2018 05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung

*Umzug Kita „An der Heidekrautbahn“ unter Vorbehalt der geplanten Fertigstellung des Neubaus.

Eine Ersatzbetreuung kann im Bedarfsfall sichergestellt werden.

Die Schließzeiten wurden den jeweiligen Kita-Ausschüssen zur Kenntnis gegeben.

Anträge für eine Ersatz-/Notbetreuung sind der Kitaverwaltung bis zum 31.05.2018 einzureichen.

Nichtamtlicher Teil

Sprechstunden der Ortsvorsteher

<p>Ortsteil Mühlenbeck</p> <p>Ortsvorsteherin: Anita Warmbrunn Stellvertreter: Axel Berschneider</p>	<p>Sprechstunden der Ortsvorsteherin: Jeden ersten Donnerstag im Monat, 17.00 - 18.30 Uhr, im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 dort Telefon: 033056-41077</p> <p>Frau Warmbrunn privat: Tel: 033056-74943</p>
<p>Ortsteil Schildow</p> <p>Ortsvorsteherin: Silvia Gaideck Stellvertreterin: Katja Behrendt-Didszun</p>	<p>Sprechstunden der Ortsvorsteherin: Jeden ersten Dienstag im Monat 17.30 - 18.30 Uhr und nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schildow, Schmalfußstraße 6</p> <p>Tel: 033056 - 23664 oder 033056 - 82152</p>
<p>Ortsteil Schönfließ</p> <p>Ortsvorsteher: Mario Müller Stellvertreter: Peter Kunkel</p>	<p>Sprechstunden des Ortsvorstehers: Termine nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schönfließ, Am Anger 1</p> <p>Tel: 033056 – 590571 E-Mail: mueller-schoenfliess@t-online.de</p>
<p>Ortsteil Zühlsdorf</p> <p>Ortsvorsteherin: Ursel Liekweg Stellvertreter: Thomas Pump</p>	<p>Sprechstunden des Ortsvorstehers: Am 2. Dienstag im Monat, 16.30 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung, im Gemeindehaus Zühlsdorf, Dorfstraße 26</p> <p>Frau Liekweg privat: Tel: 033397-72470 E-Mail: u.liekweg@berlin.de</p>

Impressum

Das nächste Amtsblatt erscheint am 29.12.2017 und wird im Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung zugestellt.

Redaktionsschluss ist der 28.11.2017

Titelbild: Fotogruppe SichtWeisen

Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land
Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land,
OT Mühlenbeck
Telefon: 033056/841-0, Telefax: 033056/841-70,
E-Mail: Gemeinde@muehlenbecker-Land.de

Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout und Anzeigenannahme:

wiegedruckt, ein Geschäftsbereich der Druck- und Verlagshaus Wiege GmbH,
Herrenstraße 20, 48477 Hörstel
Telefon: 05459/8050-190, Telefax: 05459/8050-1929
E-Mail: info@wiegedruckt.com

Die Mühlenbecker Land App

Meine Heimat meine App



Neu

kostenlos für iOS
und Android

Das **Glück** liegt so nah



mühlenbecker land

Das Glück liegt so nah

Über 220 Kilometer Rad-, Wander- und Sportwege warten auf Sie.



Im Mühlenbecker Land im Norden Berlins.

Zwischen den Radfernwegen Berlin-
Usedom und Berlin-Kopenhagen.

Erleben Sie entspanntes Radfahren, gelbe
Rapsfelder, schöne Seeblicke, kleine Rastplätze,
grasende Wasserbüffel, die älteste Wassermühle,
duftende Kiefernwälder, kleine Badeseen,
historische Kirchtürme, hügelige Sportwege
und den Berliner Fernsehturm am Horizont.

Machen Sie sich auf den Weg.
Wir freuen uns auf Sie.

Die Mühlenbecker Land-App:

